



Infoblatt

Zähler zum Nachweis von Abwassermengen gemäß §10 Abs. 2 BGS-EWS (z.B. Gartenwasserzähler, Abzugszähler, Abwasserzähler etc.)

Im Rahmen der Wasserabrechnung wird die Abwassermenge gemäß der gültigen Satzung entsprechend der bezogenen Wassermenge berechnet. Sie können sich von den Abwassergebühren für die Wassermenge, die nicht in die Kanalisation gelangt, befreien lassen, indem Sie einen geeigneten Zähler installieren und bei uns anmelden.

Voraussetzungen zur Zulassung eines Zählers zum Nachweis von Abwassermengen

Der Einbau eines geeichten und verplombten Wasserzählers (als Abzugszähler) mit Rückflussverhinderer nach DIN 1988 hat durch eine vom Eigentümer beauftragte Fachfirma zu erfolgen.

Das über den Abzugszähler gemessene Wasser darf nicht in die Kanalisation gelangen. Es ist z.B. für Gartenbewässerung, landwirtschaftliche / gewerbliche Nutzung, Teichbefüllung (Ohne Überlauf in den Kanal) oder anderweitig so zu verwenden, dass es im Boden versickert, verdunstet oder anderweitig auf dem Grundstück verbleibt.

Ablauf und Kosten

- 1. Anschaffung des Zählers und Rückflussverhinderer:** Der Zähler muss geeicht sein und der Norm DIN 1988 entsprechen. Achten Sie beim Kauf darauf, dass der Zähler diese Anforderungen erfüllt. Zusätzlich ist ein Rückflussverhinderer erforderlich, der ein Rückfließen von verunreinigtem Wasser ins saubere System verhindert.
Passende Wasserzähler und Rückflussverhinderer sind bspw. in Baumärkten oder online erhältlich.
- 2. Montage:** Zähler und Rückflussverhinderer müssen durch eine fachlich geeignete Person montiert werden, am Besten so, dass ein Austausch nach Eichfristablauf einfach erfolgen kann.
- 3. Abnahme:** Nach dem Einbau des Zählers muss ein Termin für die Abnahme durch die Stadtwerke mit dem Team Hausanschluss vereinbart werden. Sie erreichen es unter +49 8441 4052-3150 oder unter hausanschluss@stadtwerke-pfaffenhofen.de
- 4. Gebühren:** Die Abnahmegebühr beträgt 60,75 € pro Abnahmetermin. Die Grundgebühr beträgt 6,00 € pro Monat pro Abzugszähler.
- 5. Zählerwechsel gemäß Eichfrist beachten:** Die Eichfrist für Wasserzähler in Deutschland beträgt gesetzlich **sechs Jahre**. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Zähler **ausgetauscht werden**, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Verantwortung für Wechsel und Anmeldung liegt beim Grundstückseigentümer. Wird nach einem Zählerwechsel eine Fotodokumentation an die Stadtwerke übermittelt, kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden.

Für die Berücksichtigung des Zählerwechsels benötigen wir von Ihnen:

- Ein Foto des alten Zählers mit dem Zählerstand und dem Ausbaudatum
- Ein Foto des neuen Zählers mit dem Zählerstand für den systemseitigen Einbau

Rentabilität:

Eine Anschaffung eines Abzugszählers lohnt sich ab einer jährlichen Wassermenge von ca. **20 m³**. Sollte Ihre Wassermenge darunter liegen, empfehlen wir Ihnen, die Rentabilität zu prüfen.